



# Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

**Gemeindevertretung**

öffentlich

**Vorlagen-Nr. BV/234/2022**

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Gemeindeentwicklung und Bauen

Datum: 28.03.22

## Beratungsgegenstand:

### Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung "Rudolf-Breitscheid-Straße"

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	öffentlich
Gemeindevertretung	26.04.2022	öffentlich

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse beschließt, für den Ortsteil Wusterhausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Rudolf-Breitscheid-Straße“. Das Plangebiet erstreckt sich über die in der Anlage gekennzeichneten Flächen, Gemarkung Wusterhausen/Dosse Flur 6, Flurstück 181.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung. Ein Mitwirkungsverbot für Gemeindevertreter gemäß § 22 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg liegt nicht vor.

## Änderungsvorschlag:

## Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf <sup>1)</sup>
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

\_\_\_\_\_  
Der Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister

## Erläuterungen

### Rechtsgrundlagen:

§ 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)  
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

### Sachverhalt, Begründung:

Auf Grund von Bauinteresse wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 22.03.2022 über die Möglichkeit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung im Bereich „Rudolf-Breitscheid-Straße“ beraten. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Ein eingereichter Antrag auf Vorbescheid wurde durch den Landkreis als Genehmigungsbehörde abgelehnt, da die Fläche als Fläche im Außenbereich beurteilt wurde.

Die Gemeinde hat nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung die Möglichkeit, einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen.

Der Bauausschuss empfiehlt die Aufstellung einer solchen Satzung.

### Finanzielle Auswirkungen:

nein  ja, siehe weitere Ausführungen

Die Kostenübernahme wird über den städtebaulichen Vertrag geregelt.

### Anlagen:

Flurkarte